

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.

Monat.	Barometer.						Thermometer.						Hygrometer.						Witterung.	
	Frühe		Mitt.		Abend.		Frühe		Mitt.		Abend.		Frühe		Mitt.		Abend.			
	℞.	ℓ.	℞.	ℓ.	℞.	ℓ.	℞.	ℓ.	℞.	ℓ.	℞.	ℓ.	℞.	ℓ.	℞.	ℓ.	℞.	ℓ.		
July 23	27	8	27	8	27	8	—	16	—	23	—	19	—	4	7	—	10	—	—	Schön
24	27	8	27	8	27	8	—	14	—	22	—	19	—	6	6	—	10	—	—	Schön
25	27	8	27	8	27	8	—	16	—	23	—	19	—	6	9	—	24	—	—	Schön
26	27	8	27	7	27	7	—	15	—	24	—	19	1	—	14	—	19	—	—	Schön
27	27	7	27	7	27	7	—	15	—	25	—	18	8	—	13	—	12	—	—	Schön
28	27	7	27	7	27	7	—	13	—	24	—	18	3	—	10	—	9	—	—	Schön
29	27	8	27	8	27	8	—	15	—	19	—	19	—	2	14	—	20	—	—	Schön

Subernal = Kundmachungen.

Circular (1)

des kais. könlgl. illyrischen Landes-Suberniums zu Laibach.

Die Postwagensgebühren werden herabgesetzt.

In Folge Eröffnung der k. k. Hofkammer vom 11. July sind die Postwagensgebühren vom 1. August d. J. angefangen nach dem hier beigefügten herabgesetzten Tariffe zu entrichten.

Dieses wird zu Jedermanns Wissenschaft mit dem Beyfalle bekannt gemacht, daß es übrigens bey denjenigen Vorschriften zu bewenden hat, welche wegen des k. k. Postwagens bestehen.

Laibach am 20. July 1818.

Karl Graf v. Jozaghy,

Gouverneur.

Leopold Freyherr v. Ertel,

k. k. Subernal-Rath.

Circular (1)

des kais. könlgl. Illyrischen Suberniums zu Laibach.

Die Straßen-Materialzufuhren haben die Wegmauth zu entrichten.

Seine Majestät haben laut hohen Hofkanzleydekretes vom 25. Juny Nro. 8479 aus Anlaß einer allerunterthänigsten Antrage mit allerhöchster Entschließung dto. Fort Opus vom 5. Juny zu bestimmen geruhet, daß die Befreyung der Straßen-Material-Zufuhren von der Entrichtung der Wegmauth nicht Statt finde.

Laibach am 21. July 1818.

Karl Graf v. Jozaghy,

Gouverneur.

Leopold Freyherr v. Ertel,

k. k. Subernal-Rath.

Konkurs = Verlautbarung. (1)

Zur Besetzung des Lehramtes der Civil-Baukunst an der Real- und Nautischen Schule zu Triest.

Seine Majestät haben zu entschließen geruhet, daß das Lehramt der Civil-Baukunst in Triest zu errichten, und mit der Real- und Nautischen Schule zu vereinigen sey.

Für den Lehrer dieses Faches, welches in der italienischen Sprache vorgetragen werden wird, ist ein Gehalt von 600 fl. bestimmt, und es wird zur Besetzung desselben am letzten des künftigen Monats August nicht nur zu Triest, sondern auch zu Wien, Prag, Padua und Padua ein Konkurs abgehalten werden.

Jene, welche an einem dieser Orter den Konkurs mitmachen wollen, haben sich daher am Vortage des Konkurses bey der betreffenden Studien-Direktion zu melden, um

sich über ihren Stand, Alter, Studien, Moralität, Sprachen und geleistete Dienste gebüh-
rig auszuweisen.

Wom k. k. kaiserlichen Subernium. Laibach am 24. July 1818.

Anton Kunzil, k. k. Subernial-Sekretär.

P r i v i l e g i u m. (2)

Wir Franz der Erste etc. etc. Befehnen öffentlich mit diesem Briefe: Es sey Uns von den Seidenbandfabrikanten Meuffer und Wreden vorgestellt worden, sie haben mit Aufwand vieler Mühe und Kosten zu der von ihnen bereits erfundenen, und im Jahre 1816 patentirten mechanischen Vorrichtung, wodurch die gewöhnlichen Mühlstühle durch die Kraft des Wassers betrieben werden können, auch noch einen sogenannten Schützenregulator erfunden, wodurch jeder durch Wasser in Bewegung gesetzte Werkstuhl immer durch eine stets gleiche Wasserkraft betrieben, und in gleichförmiger Bewegung erhalten werden kann.

Sie seyen nun bereit, diese bey den darüber vorgenommenen Untersuchungen, als neu, zweckmäßig und vortheilhaft anerkannte Erfindung in den Staaten Unserer Monarchie zum Nutzen des Publicums auszuführen, wenn Wir ihnen zur Benützung dieses Schützenregulators Unseren allerhöchsten Schutz und ein ausschließendes Privilegium auf mehrere nach einander folgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie bewilligen wollen.

Da Wir Uns jederzeit bereit finden lassen, nützliche Erfindungen und Unternehmungen zu unterstützen, so haben Wir uns auch bewogen gefunden, dem allerunterthänigsten Gesuche der Fabrikanten Meuffer und Wreden zu willfahren, und ihnen, ihren Erben und Erbskindern ein ausschließendes Privilegium auf zehn nacheinander folgende Jahre in dem Umfange Unserer Monarchie gegen dem zu ertheilen, und für Unsere Königreiche Böhmen, Galizien und Lodomerien, Ägypten und Dalmazien, für das Erberzogthum Oesterreich, Ob- und unter der Enns, für die Herzogthümer Steyermark, Salzburg und Schlesien, für die Markgrafschaft Mähren, und für die gefürstete Grafschaft Tyrol die gegenwärtige Urkunde gegen dem auszufertigen;

1) Daß sie ein Modell oder eine genaue Zeichnung nebst einer mit dem verjüngten Maßstab versehenen Zeichnung des von ihnen erfundenen Schützenregulators versiegelt einlegen, welche bey einem über die Neuheit dieser Erfindung, oder über die Nachahmung derselben entstehenden Zweifel, oder einer Streitigkeit zur Entscheidung zu dienen haben, und entweder in einem solchen Falle oder nach Verlauf der Dauerzeit dieses Privilegiums, zu eröffnen seyn wird.

2) Daß sie selbst nach Ausgange dieser zehnjährigen Frist ihre Erfindung durch eine genaue und verlässliche Beschreibung öffentlich bekannt machen.

3) Daß, wenn Jemand Anderer zu beweisen vermag, einen solchen Schützenregulator in der Wesenheit nicht verschieden schon früher erfunden, und inner den Grenzen Unserer Monarchie gebraucht zu haben, dieses Privilegium für erloschen, oder vielmehr für nicht ertheilt angesehen werden soll.

4) Daß, wenn sie dieses Privilegium binnen Jahr und Tag von heute an, nicht in Ausübung bringen, oder während der übrigen Frist ein ganzes Jahr unbenützt lassen würden, dasselbe gleichfalls für erloschen zu achten sey.

Wenn aber diese ihnen hiemit aufgetragenen Bedingungen getreulich in Erfüllung gebracht werden, so sollen sie sich nicht nur dieses ihnen allergnädigst verlehnen Privilegiums zu erfreuen haben, sondern wir verordnen zugleich, daß während zehn Jahren von heute an in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie und insbesondere in Unsern Königreichen Böhmen, Galizien und Lodomerien, Ägypten und Dalmazien, in dem Erberzogthume Oesterreich, ob- und unter der Enns, in den Herzogthümern Steyermark, Salzburg und Schlesien, in der Markgrafschaft Mähren, und in der gefürsteten Grafschaft Tyrol sich keiner ihnen Jedermann enthalten solle; dem von ihnen erfundenen Schützenregulator nachzuahmen, zu verfertigen, zu gebrauchen oder zu verkaufen, und zwar bey Verlust, des betrettenen Materials und alles dazu gebrauchten Werkzeuges, welches alles zum Nutzen der Meuffer und Wreden verfallen seyn soll. Wie denn auch den Uebertreter dieses Privilegiums nach insbesondere Unsere allerhöchste Unanade und eine Geldstrafe von Einhundert Dukaten in jedem Uebertretungsfaße treffen solle, wovon die Hälfte Unserm Aerarium, die andere aber

den Fabrikanten Meuffer und Wreden zuzufallen, und unmaßsichtlich durch das in dem Lande, wo die Uebertretung geschieht, befindliche Zieklamt, eingetrieben werden soll. Daß meinen Willen ernstlich. Zu Urkund dessen. Wien den 24. Juny 1818.

Erledigte Stelle für eine Lehrerin an der Billacher - Hauptschule.

Durch den am 23. May d. J. erfolgten Tod der Aloisia Pichler ist an der Billacher Hauptmädchenchule die Stelle für eine Lehrerin adort mit einem jährlichen Gehalte von zweyhundert Gulden W. W. erlediget worden.

Jene weiblichen Individuen, welche die vorge dachte Lehrstelle zu erhalten wünschen, haben ihre mit den erforderlichen Zeugnissen über gute und feste Gesundheit, untadelhaften Lebenswandel, Lehrtüchtigkeit, Kunde der weiblichen Handarbeiten, und mit dem Lauffscheine belegten eigenhändig geschriebenen Gesuche spätestens bis 30. August d. J. beym Fürstlichen schöfflichen Gurker Konsistorium zu Klagenfurt einzureichen.

Von dem k. k. iübr. Subernium. Laibach am 16. Juny 1818.

Anton Kunzl, k. k. Subernial - Sekretär.

Stipendien - Befegung. (3)

Durch den erfolgten Studien - Austritt des Prinzipisten Alois Pfefferer ist das vom Daniel Datersa, für einen Abkömmling aus seiner Anverwandtschaft, in dessen Ermänglung aber für einen in Wöttling, oder doch in Krain Gebürtigen gestiftetes, von dem Patronate des Stadtgerichts Wöttling abhängendes Handstipendium im jährlichen Ertrage pr. 20 fl. W. W. erlediget.

Diejenigen Schüler, welche auf den Genuß dieses Stipendiums einen Anspruch machen wollen, haben ihre mit dem Lauffscheine, und mit den Zeugnissen über ihre Dürftigkeit, Sittlichkeit, über ihren wissenschaftlichen Fortgang in den beyden letztern Schulfächern, mit den Zeugnissen der überhandenen natürlichen Blattern, oder gemipften Schukpocken, und wenn sie Anverwandte des Stiftrers sind, mit dem Stammbaume belegten Gesuche längstens bis Ende August d. J. bey diesem Subernium einzureichen; weil auf die nicht gehörig belegten, oder später einlangenden Gesuche kein Bedacht genommen werden wird.

Vom k. k. iübrischen Subernium zu Laibach am 16. July 1818.

Anton Kunzl, k. k. Subernial - Sekretär.

C i r c u l a r e (3)

des kais. königl. iübrischen Suberniums zu Laibach.

Daß die Partheyen gegen die Entscheidungen der Zollgefällen - Administration den Rekurs innerhalb 14 Tagen an die Hofstelle bey der Administration selbst einreichen können.

Bermög des 47. §. des Dekrets der k. k. Hofkammer vom 11. Jänner 1810; wodurch bey den sämtlichen Zollgefällen - Administrationen eingeräumte Wirkungskreis näher bestimmt worden ist, bleibt es jeder Parthey unbenommen, über alle von den Zollgefällen - Administrationen geschehenen Erledigungen der Rekurse in Kontrabandfällen, diese mögen abweislich entschieden, oder im Wege der Gnade nachsichtlich behandelt worden seyn, von dem Tage der erhaltenen Administrations - Erledigung den weitem Rekurs sub pana praclusi längstens innerhalb vierzehn Tagen an die Hofstelle bey der betroffenen Administration einreichen zu können.

Dieses wird in Folge Dekrets der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vom 9. May d. J. Nr. 10600, und der nachgefolgten Verordnung vom 24. Juny No. 27666 zu Jedermanns Wissenschaft und Berechnung bekannt gemacht.

Laibach am 14. July 1818.

Karl Graf v. Szaghy,
Gouverneur.

Leopold Freyherr v. Ertel,
kaiserl. königl. Subernialrath.

C i r c u l a r e (3)

des kaiserl. königl. iübrischen Landes - Suberniums zu Laibach.

Der klassenmäßige Stempel für Privat - Urkunden über fortwährende Selbleistungen wird bestimmt.

Die k. k. allgemeine hohe Hofkammer hat in Folge Dekrets vom 27. Juny d. J.

N. 26056 mit Beziehung auf den §. 21 Lit. S. des Stempelpatents vom 5. Okt. 1803 zur allgemeinen Bekanntmachung und Nachachtung vorgeschrieben, daß jene Urkunden der Privaten, in welchen fortwährende, auf keine bestimmte Zeit ausgemessene Geldleistungen festgesetzt sind, dem klassenmäßigen Stempel nach dem Kapitalbetrage zu unterliegen haben, welchen die Leistung von Zwanzig Jahren zusammen gerechnet, ausweist.

Sollte aber in dem Vertrage nebst den immerwährenden Geldleistungen oder Zinsen auch noch ein Kauffchilling, oder eine sonstige sogleich zu leistende Zahlung bedungen werden, so sey dieser Betrag zu dem — durch obige Berechnung der jährlichen Leistung sich ergebenden Kapitale hinzuzuschlagen, und nach dem Gesamtbetrage der klassenmäßige Stempel zu wählen.

Laibach am 14. July 1818.

Karl Graf v. Tuzaghy,
Gouverneur.

Leopold Freiherr v. Tertsch,
k. k. Subernialrath.

Konkurs • Verlautbarung. (3)

Zur Besetzung der Lehrkanzeln an der neu errichteten landesfürstlichen philosophischen Lehr-Anstalt zu Görz.

Die vermählte allerhöchster Entschließung vom 25. May d. J. neu errichtete philosophische Lehr-Anstalt in der Stadt Görz wird in einem zweyjährigen Kurse, und mit folgenden Lehrkanzeln besetzen:

1. theoretische und praktische Philosophie;
2. reine Elementar-Mathematik;
3. Physik mit angewandter Mathematik;
4. Allgemeine Weltgeschichte;
5. Religionswissenschaft.

Von den Professoren der erstgedachten 4 Lehrkanzeln sind dem ältesten nach den Dienstjahren Eintausend, dem nächstfolgenden im Dienstalter Neunhundert, den zwey jüngsten jebeim Achtehundert Gulden W. W. bewiesen, und der Professor der Religionswissenschaft wird einen Gehalt von jährlichen sechshundert Gulden genießen.

Der Unterricht in der Erziehungskunde wird einem der obigen Professoren gegen jährliche zweyhundert Gulden Remuneration, und der Unterricht in der griechischen Sprache dem Gymnasial-Lehrer dieses Faches gegen eine jährliche Remuneration von hundert Gulden zugetheilt, und alle Lehrgegenstände werden in der lateinischen Sprache vorgetragen werden.

Die Abhaltung des Konkurses für die obgedachten fünf Lehrkanzeln an der Universität zu Wien, dann an den Lyzeen zu Laibach, Klagenfurt und Grätz am 1. Sept. d. J. hat bereits die hohe k. k. Studien-Kommission angeordnet. Er wird aber auch zu Görz für aufstehenden hiesigen Konkurrenten an dem nämlichen Tag d. i. am 1. Sept. abgehalten werden, und zwar für die Lehrkanzeln der Philosophie, Mathematik, Physik, und Geschichte bey dem Herrn Subernialrath und Kreishauptmann Freiherrn v. Lago zu Görz, für die Religionswissenschaft hingegen bey dem bischöflichen Ordinariat zu Görz.

Jene Individuen, welche für eine, oder andere dieser Lehrkanzel einkommen, und zu Görz zu konkurriren gedenken, haben sich daher vorläufig bey der erstbesagten Behörde mit den erforderlichen Zeugnissen über ihr Alter, Stand, Geburtsort, Studien, sonst schon geleistete Dienste, und Sittlichkeit auszuweisen, ihre Bittgesuche zu überreichen, und sich dann dem Konkurse ordnungsmäßig zu unterziehen.

Welches auf Ansuchen des k. k. lästendlichen Suberniums vom 11/15 d. M. zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Vom k. k. lästendlichen Subernium. Laibach am 16. July 1818.

Anton Kunstl, k. k. Subernial-Sekretär.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

A V V I S O. (1)

Dietro rispettata Governativa autorizzazione delli 6 passato giugno N. 10866, l'Imp. Reg. Magistrato pub. pol. ed economico della Città Porto-

franco di Trieste e sue dipendenze deduce col presente a pubblica notizia che la mattina alle ore 10. del di 19 prossimo venturo Agosto sarà tenuto nella sala del consiglio Magistrattuale un pubblico incanto per la vendita della denominata Polveriera di Pimignano dell'estensione di klafter 14485, da rilasciarsi al miglior offerente, salva e riservata l'approvazione dell'Eccelso Imp. Reg. Governo del Litorale.

Delle condizioni di tale vendita potrà ognuno prendere inspezione presso l'Ufficio di questa Speditura.

Trieste 17. Luglio 1818.

IGNAZIO DE CAPUANO,

Cavaliere dell'Imp. Reg. Ordine Austriaco di Leopoldo,
 Ces. Reg. effettivo Consigliere di Governo,
 e Preside del Magistrato.

ANTONIO PASCOTINI,

Nob d Eherenfels.

Segretario.

N a c h r i c h t. (2)

In Folge hoher Subernial-Berordnung von 21. July l. J. Nr. 3626 wird zur Beschaffung des für die öffentlichen Kanzleyen für die künftigen Wintermonathe erforderlichen Brennholzes eine öffentliche Licitation am 5. Aug. l. J. früh um 9 Uhr bey dem k. k. Kreisamte Laibach abgehalten werden.

Es werden hiezu alle Lieferungslustige mit dem Besaysge hiemit eingeladen daß die Licitations-Bedingunge in den gewöhnlichen Amtskunden, das ist von 9 bis 12 Uhr früh, und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags in dieser Amtskanzley können eingesehen werden.

k. k. Kreisamt Laibach am 27. July 1818.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

Amortisations-Edikt. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über Anlangen des Herrn Johann Nep. Freyherrn von Buset Inhabers der Herrschaft Ruckenstein in die Amortisirung der Landtafelamtlichen Zertifikate nachfolgender auf gedachter Herrschaft pränotirt hastenden angeblich in Verlust gerathenen Urkunden, als:

1ten. Der unter den 2. März 1791 sub Litt. G. 7 pränotirten Erklärung des Herrn Johann Nep. von Buset gegen Herrn Marquis Raymond v. Montecucoli zur Zahl 704 de prästo 9. Dez. 1790 et Decreto 26. Febr. 1791 wegen Legung der Rechnung über den Empfang und Ausgaben der in Bestand gehaltenen Graffschaft Mitterburg; dann

2ten. Des von Herrn Nep. v. Buset dagegen gemachten, und den 10. May 1791 sub Litt. G. 9 vorgemerkten Widerspruches zur Zahl 1060 de prästo 3. May et Decreto 7. May 1791 in Betref der von ihm zu legen habenden Rechnung der Graffschaft Mitterburg, und allda verzeichneten Habens; ferner

3ten. Der den 5. July 1791 sub Litt. G. 10 über das Gesuch zur Zahl 1164 de prästo 19. und Decreto 21. May 1791 vorgemerkten Klage des Herrn Marquis Raymond v. Montecucoli wider Herrn Nep. v. Buset wegen der von der Graffschaft Mitterburg zu legen habenden Rechnung und dabey verzeichneten Herauszahlung; endlich

4ten. Des den 2. Dez. 1791 sub Litt. G. 16 vorgemerkten Widerspruches des Herrn Marquis Raymond v. Montecucoli zur Zahl 2365 de prästo 28. und Decreto 29. Nov. 1791 wegen eines von Herrn Nep. von Buset verzeichneten Habens bey der Graffschaft Mitterburg, über welche vier Urkunden untern 17. Dez. 1803 die Erklärung des Herrn Marquis Franz Eneas v. Montecucoli Universal-Erben des Herrn Marquis Raymond v. Montecucoli zur Zahl 2580 de prästo 1. und Decreto 5. Dez. 1803 daß vorbemelbete Pränotationen behoben sind, vorgemerkt worden, gewilliget worden, daher alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde auf obige Urkunden einen Anspruch zu haben vermeinen, selben binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen, und 3 Tagen,

so gewiß geltend zu machen haben, widrigenß nach fruchtlosem Verlaufe dieser Fisk über weiteres Anlangen des Herrn Bittstellers die landtafelämtlichen Pränotirungs - Certificaten vorgebachten Urkunden ohne weiteres für nutz, nichtig, und kraftlos erklärt werden würden.
Laibach den 13. Febr. 1818.

Amortisations - Edikt. (1)

Von dem k. k. Landrechte in Steyermarkt werden hiemit auf Ansuchen des k. k. Fiskalkamts nod der löbl. k. k. Innerösterreichischen Bankal - Administration der bei dem Görger Oberwald - und Rentamte gewesenen k. k. Kontrolor Paligka, dessen Gattin, derselben Erben, und alle jene, welche auf die von besagten Paligka als Kaution eingelegte in Händen der löbl. k. k. Innerösterreichischen Bankal - Administration befindliche, von der hohen Hofkammer an den Eigenthümer zu erfolgen bewilligte ob der Censualische ständische Verarialis Obligation Nr. 5274 à 3 o/o ddo. 1. Nov. 1783 pr. 500 fl. auf Namen der Magdalena Konovizerin lautend, einen Anspruch zu haben vermeinen, vorgefordert, diese ihre Ansprüche binnen einem Jahr und 43 Tagen gegen das k. k. Fiskalkamt so gewiß rechtlich auszuweisen, als im Widrigen vorgefagte Obligation mit Vorbehaltung der Verjährungs - Zeit als kaduck erklärt werden würde.
Grätz am 30. Juny 1818.

Bekanntmachungen. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte und zugleich Kriminalgerichte zu Triest wird hiemit bekannt gemacht: Es sey den demselben eine Raths - Auskultanten - Stelle mit dem Adjutum jährlichen 300 fl. für die hier im Lande geborenen und von 400 fl. für die Fremde in Erledigung gekommen.

Es werden demnach alle diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, aufgefordert, ihre dießfälligen Gesuche bis 20. August l. J. unmittelbar bey diesem k. k. Stadt- und Landrechte zu überreichen, und sich durch glaubwürdige Urkunden über die zurückgelegten juristischen Studien, über die bestandene Auskultanten - Prüfung, über den vollkommenen Besitz wenigstens der italienischen und deutschen Sprache, und über ihre Moralität, wie auch mit offenkündiger Anbringung anderer rücksichtswürdiger Begehre, auszuweisen.

Triest am 10. July 1818.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über Ansuchen des Lorenz Urter, als eingesezten und bedingt erklärten Universal - Erben zur Erforschung des allfälligen Passivstandes nach seinem am 5. März 1817 zu Unter - haibovis im Bezirke Treffen des Neustädter - Kreises, während er in Arbeit alldort gestanden, verstorbenen Vater Jgnaz Urter hiesigen bürgerlichen Bildbauer die Tagsetzung auf den 17. Aug. w. J. um 9 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte, dann auch vor dem Bezirksgerichte Herrschaft Treffen angeordnet worden, bey welcher alle jene, die aus wech immer für einem Rechtsritel einen Anspruch auf diesen Verlaß zu haben vermeinen, ihre dießfälligen Forderungen so gewiß anzugeben, und selbe sohin geltend zu machen haben werden, als im widrigen dieser Verlaß gehörig abgehandelt, und eingantwortet werden wird.

Laibach den 3. July 1818.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über Ansuchen des Herrn Franz Kav. Freyherr von Lazarini, und des Dr. Raimund Dietrich Curatoris ad actum, dessen Sohnes Franz Freyherrn von Lazarini als Universal - Erben in die Erforschung des allfälligen Passivstandes nach seiner am 29. März 1809 hier zu Laibach verstorbenen Ehegattin, und respective Mutter Frau Maria Anna Freyherrin von Lazarini geborenen Freyherrin von Farißch gewilliget worden; daher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsarunde einen Anspruch zu haben vermeinen, selben bey der auf den 24. Aug. 1818 Früh um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmten Tagsetzung so gewiß anzumelden, und geltend zu machen haben, als im Widrigen sie sich die Folgen der Vorschrift des 814. S. des B. G. B. selbst zuschreiben haben würden.

Laibach den 17. July 1818.

Bekanntmachungen. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem

Gerichte über Ansuchen der k. k. Kammer-Procuration in Vertretung der Kirche und Armen zu Arch als gesetzte 253 Erben in die Erforschung des allfälligen Passiv-Standes nach Simon Warthol, Pfarrer und Dechant zu Arch gewilliget worden; daher alle jene, welche auf diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, selben bey der auf den 24. Aug. l. J. Vormittags um 10 Uhr bestimmten Tagssagung entweder vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte, oder bey dem hiezu delegirten Bezirksgerichte Herrschaft Thurnamhardt so gewiß anzumelden, und geltend zu machen haben, als im Widrigen sie sich die Folgen der Vorschrift des §. 4. des B. G. selbst zuzuschreiben haben würden. Laibach den 10. July 1818.

V e r l a u d u n g. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain den beyden Brüdern Kajetan Schmid, gewesenen französischen Gensd'armes, und Anton Schmid Apokrieter Subjekten mittelst gegenwärtigen Edicts zu ermahnen: Es habe wider Selbe als mütterliche Elisabeth Schmid'sche Miterben bey diesem Gerichte Georg Herber bürgerlicher Hutmacher obhier als Erbkäufer, und Eigenthümer des in der St. Peters-Vorstadt Nr. 10 befindlichen Hauses wegen Ueberkommung des Ertrabulations-Befugnisses des von den Pedditsch'schen Eheleuten pr. 650 fl. ausgehenden, auf das erügedachte Haus Nr. 10 an der St. Peters-Vorstadt intabulirten Schuldscheines ddo. 9. intabulirten 10. Sept. 1796 durch Verichtigung und Einantwortung des Elisabeth Schmid'schen Verlasses Klage angebracht, und um die gerechte richterliche Hülfe gekelhen.

Das Gericht, dem der Ort ihres Aufenthalts unbekannt, und da sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, hat zu ihrer Vertretung, und auf ihre Befahr, und Unkosten den Gerichts-Advokaten Dr. Anton Lindner als Kurator besiedet, und zu diesem Ende die Verhandlungs-Tagssagung auf den 12. Okt. w. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für die k. k. Erblanden bestimmten Gerichts-Ordnung ausgeführt, und entschieden werden wird, Kajetan und Anton Schmid werden dessen Hemit zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen den bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelte an Handen lassen, oder sich auch selbst einen andern Sachwalter bestellen, und diesem Gerichte nachmahst machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einschreiten mögen, die sie zu ihrer Verteidigung dienlich finden würden, massen sie sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst bezumessen haben werden.

Laibach den 7. July 1818.

B e k a n n t m a c h u n g e n. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit dem Herrn Niklas Grafen v. Lichtenberg, Rittmeister bey dem k. k. Husaren-Regimente König Wilhelm zu Kollmar französischen Gebiets bekannt gemacht: Es habe wider ihn Herr Grafen, und übrige väterlich Alons Graf v. Lichtenberg'sche Miterben, und Erbenserben der Kajetan, Albert, und Emili Grafen v. Lichtenberg, bey diesem Gerichte Dr. Lukas Ruß wegen laut Cessionorm vom 13. Febr. dann 1. Juny 1818 schuldigen 2166 fl. 40 kr. sammt 5 proc. Interesse seit 20. April 1815 dann der weiters in Folge Cessionen vom 2. April 1815 et intabulato 20. Febr. 1816 dann de Dato 29. Aug. intabulato 29. Dez. 1816 schuldigen 10,500 fl. sammt 5 proc. Interesse seit 1. April 1815 Klage angebracht, und um die gerechte richterliche Hülfe geberhen.

Das Gericht, dem der Ort seines dormaligen Aufenthalts zwar bekannt, doch aber aus den k. k. Erblanden abwesend ist, hat zu seiner Vertretung, und auf dessen Befahr, und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advokaten Dr. Anton Kallan als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachten Rechtsklagen bey der zu diesem Ende auf den 5. Okt. l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordneten Tagssagung nach der für die k. k. Erblanden bestimmten Gerichts-Ordnung ausübet und entschieden werden wird. Der Herr Niklas Graf v. Lichtenberg wird dessen durch diese öffentliche Ausschrift zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbehelte an Handen zu lassen, oder sich auch selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und selben diesem Gerichte nachmahst

zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmässigen Wege einzuschreiten wissen möge, die er zu seiner Vertheidigung dienlich finden würde, massen er sich die aus seiner Verabstimmung entstehenden Folgen selbst bezumessen haben wird.

Laibach den 26. Juny 1818.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit dem Herrn Niklas Grafen v. Lichtenberg, Rittmeister bey dem k. k. Husaren-Regimente König Wilhelm zu Rossau, französischen Gebiets bekannt gemacht: Es habe wider ihn Herr Grafen, und übrige väterlich Alons Graf von Lichtenbergische Miterben, und Erben Erben der Kajetan, Albert, und Emilie Grafen v. Lichtenberg bey diesem Gerichte die Frau Katharina Freyin v. Lichtenburch wegen eines väterlichen, auf der Herrschaft Schnetberg intabulirten Verlassenschafts pr. 4333 fl. 20 kr. Kapital sammt 5 proc. Interessen seit 1. respective 20. April 1815, dann frühern Interessen pr. 1147 fl. 49 1/3 kr. Klage angebracht, und um die gerechte richterliche Hilfe gebethen.

Das Gericht, dem der Ort seines vermuthlichen Aufenthalts zwar bekannt, doch aber aus dem k. k. Erblande abwesend ist, hat zu seiner Vertretung, und auf dessen Gefahr und Ansehen den hierortigen Gerichts-Advokaten Dr. Anton Kallan als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsklage bey der zu diesem Ende auf den 5. Okt. 1818. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordneten Tagssagung nach der für die k. k. Erblande bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt, und entschieden werden wird. Der Herr Niklas Graf v. Lichtenberg wird dessen durch diese öffentliche Ausschreit zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbehelfe an Händen zu lassen, oder sich auch selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und selben diesem Gerichte nachmahlich zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmässigen Wege einzuschreiten wissen möge, die er zu seiner Vertheidigung dienlich finden würde, massen er sich die aus seiner Verabstimmung entstehenden Folgen selbst bezumessen haben wird.

Laibach den 26. Juny 1818.

Neu tliche Verlautbarungen.

Requisitionen. (1)

Von der Wohlbl. k. k. illyrischen Bankal-Administration wird eine bedeutende Anzahl Bankal-Gränzaufseher- Kaputröcke von guten dauerhaften, jedoch großen Tuche benötigt. Welche demnach die Lieferung dieser Kaputröcke übernehmen wollen, werden hiemit auf den 14. des künftigen Monats August um 9 Uhr früh zur öffentlichen Versteigerung in die k. k. Hauptzolamts-Kanzley mit dem Besatze vorgeladen, daß diese Lieferung sowohl als auch der in der Folge benötigt werdende Verlag salva ratificatione jenen übertragen werden wird, der sich zu dem geringsten Preise herbeuläßt.

K. k. Bankal-Oberamt Laibach am 28. July 1818.

Bekanntmachung. (2)

Se. Majestät haben mit allerhöchster Entschliesung vom 20. Juny d. J. der für das Königreich Illyrien definitiv bestimmten einzigen k. k. Zollgesellen-Administration in Laibach drey Konzept-Praktikanten mit dem Adjuto von jährlichen 300 fl. für jeden derselben allerandrigst zu bewilligen geruhet.

Welches demnach zu dem Ende bekannt gemacht wird, damit die sich um eine dieser Stellen bewerben wollenden Individuen in der kürzröglichsten Zeit ihre mit den Zeugnissen des Alters, der gut zurückgelegten sammentlichen philosophischen, und juridischen Studien, der guten Moralität, und allenfallsigen Sprachen-Kenntnisse instruirten Gesuche bey dieser k. k. illyrischen Zollgesellen-Administration einreichen können, wo sodann weiterer Bescheid erfolgen, im Falle des gestatteten Zutrittes vorschristmässig die sechswochentliche Vorprüfung, nach selber erst die Ausnahme mittelst Dekretes, endlich sechs Monate nach solcher Aufnahme, und guter Verwendung, die Verleihung des obbemerkten Adjutums eintreten wird. Von der k. k. illyrischen Zollgesellen-Administration. Laibach den 22. July 1818.

E d i k t. (2)

Nachdem von Seite des hochw. k. k. Stadt- und Landrechts in der Executions-
sache des k. k. Fiskalamtes in Vertretung der Staatsherrschaft Sittich wider Hrn. Au-
dreas Daniel Obrefa, Inhaber der Herrschaft Hofensbach, wegen schuldigen 264 fl. 58 2/4 kr.
e. s. o. die Versteigerung der gegnerischen in die Pfändung gezogenen und auf 5 fl. gerichtlich
geschätzten 100 Eimer Weines bewilliget, und dieses Bezirksgericht zur Vornahme dieser
Quantität Weines ersucht wurde, so wird bekannt gegeben, daß zur Veräußerung erwähnter
Quantität Weines der 30. July, 13 und 27. August d. J. jedesmahl Frühe 10 Uhr im
Orte der Herrschaft Hofensbach bestimmt sey, und soll gedachter Wein, wenn solcher weder
bey der ersten noch zweyten Feilbietungs-Tagung um den Schätzwert oder darüber an
Mann gebracht würde, bey der 3. unter demselben hindanngegeben werden. Wozu die Kauf-
lustigen zu erscheinen vorgeladen werden.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Neustadl am 19. Juli 1818.

B e k a n n t m a c h u n g. (2)

Vom dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laak wird bekannt gemacht, daß über
von Franz Homona ausgeworfen erariffenen Rekurs an das hohe k. k. Obergericht wider
die mit dießgerichtlichen Bescheide vom 15. July d. J. bewilligte, und auf den 5. August
d. J. bestimmte Feilbietung dessen Kirchensäge in Eisern, und eines Wagens solche fi-
stirt werde, und daher von der dießfalligen Versteigerung am 5. August d. J. eineswei-
len sein Abkommen habe.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Laak am 13. July 1818.

V e r k a u f b a r u n g. (2)

Den 6. u. 7. k. R. Aug. l. J. Vormittags von 9 bis 12 u. Nachmittags von 3 bis 6 Uhr werden
die Staatsan: Thurnischen Dominical-Grundstücke nämlich Acker, Wiesen, Garten am Schloß-
gebäu, und an der Irrißerstraße liegend, den 8. aber die Wiesen am Laibachflusse auf 12
nacheinanderfolgende Jahre, nämlich von 1. Nov. 1818 bis letzten Oct. 1830 Versteigerungs-
weise in Pacht ausgelassen, und die Versteigerung wird im Orte der Grundstücke selbst abge-
halten werden, wozu also Pachtlustige vorgeladen werden.

Verwaltungsort des Staatsan: Thurn am 24. July 1818.

F e i l b i e t u n g s - E d i k t. (2)

Vom dem Bezirksgerichte Kreutberg im Laibacher Kreise wird hiemit bekannt gemacht:
Es sey auf Ansuchen des Andreas Sarelj von Kertina gegen Johann Grashög von Ra-
domle wegen einer aus dem gerichtlichen Vergleich ddo. 26. Dec. 1816 rückständigen
Forderung pr. 378 fl. 28 kr. 2 Pf. sammt Nebenverbindlichkeiten in die gerichtliche Feil-
bietung der letztern angehörigen mit Pfandrecht belegten auf 1340 fl. gerichtlich geschätzten
zur Staatsherrschaft Mankendorf sub Urb. Nro. 315 dienstharen Kaufrechtlichen in die-
sem Gerichtsbezirke der Pfarr Stein, Gemeinde Radomle befindlichen behäuseten 1/2 Hü-
brealität, sammt Zugehör gewilliget, und zu diesem Ende der 19. August, 19. Sept.,
und 19. Oct. d. J. jedesmal Vormittag von 9 bis 12 Uhr am Orte der Realität mit
dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn die gedachte Hube bei der ersten oder zweyten
Versteigerungstagung weder über, noch um den Schätzwert an Mann gebracht
werden sollte, solche bei der dritten auch unter demselben käuflich hindanngegeben werden
wird. Hiezu werden demnach alle Kauflustigen zugleich aber auch alle Pfandgläubiger zur
Verwahrung ihrer Rechte vorgeladen, und unter einem erinnert, daß die näheren Kaufs-
Bedingnisse hierorts eingesehen werden können.

Kreutberg am 12. Juli 1818.

F e i l b i e t u n g s - E d i k t. (2)

Vom Bezirksgerichte Kreutberg im Laibacher Kreise wird hiemit bekannt gemacht:
Es sey auf Ansuchen des Georg Draschen von Felbern und Anton Javuder von St. Kan-
jan wegen durch Urtheile vom 26. März d. J. behaupteten 426 fl. samt Interessen und Un-
kosten in die gerichtliche Feilbietung des dem Joseph Kode eigenthümlichen der Herrschaft
(Zur Beilage Nro. 61.)

Kreuz sub Rectif. No. 534 dienstharen, in diesem Gerichtsbezirke der Pfarr Nisch, Untergemeinde Wresje liegenden mit Pfandrechte belegten um 1979 fl. 30 kr. R. W. gerichtlich geschätzten kaufrechtlichen behauften Huhgrundes sammt Zugehör gewilliger, und seyn hiezu 3 Versteigerungstagsfassungen, und zwar die erste auf den 10. Juni, die zweite auf den 10. Juli, und die dritte auf den 10. August d. J. jedesmahl Vormittag von 9 bis 12 Uhr am Orte des Grundes dergestalt festgesetzt worden, daß falls derselbe bei der ersten oder zweiten Tagsfassung weder über, noch um den Schätzungswert an Mann gebracht werden sollte, solcher bei der dritten auch unter demselben hindangegeben werden wird. Hiezu werden demnach alle Konjunktive, zugleich aber auch alle Pfandgläubiger zur Verwahrung ihrer Rechte vorgeladen, und unter einem erinnert, das die nähern Kaufbedingungen in dieser Gerichtskanzlei eingesehen werden können.

Kreuzberg am 5. Mai 1818.

Anmerkung. Nachdem auch bei der zweiten am 10. Juli d. J. abgehaltenen Versteigerungstagsfassung sich kein Kaufstücker gefunden hat, so wird nun zu der dritten am 10. August 1818 abzuhaltenden Versteigerungstagsfassung geschritten.

Verlaß - Anmeldungen. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Grafschaft Auersperg haben alle jene, die auf die Nachlassenschaften nachgenannt Verstorbenen aus was immer für einem Rechtsgrunde, entweder als Erben oder als Gläubiger eine Forderung zu machen gedenken, wie auch jene die zu nachgenannten Verlassenschaften etwas schulden, und zwar jene des

a) zu Marschna verstorbenen Martin Fint am 29. July früh von 9 bis 12 Uhr;
b) zu Ronique verstorbenen Matthäus Wambitsch am 29. July Nachmittag von 3 bis 6 Uhr;

c) zu Compasse verstorbenen Georg Stich am 6. Aug. früh von 9 bis 12 Uhr;
d) zu St. Georgen verstorbenen Warbia Koplan am 6. Aug. Nachmittag von 3 bis 6 Uhr;
e) zu Strugg verstorbenen Voreas Sreksail am 11. Aug. Nachmittag von 3 bis 6 Uhr
um so gewisser in dieser Amtskanzley zu erscheinen als im widrigen besagte Verlässe ohne weitem abgehandelt, den sich legitimirenden Erben eingantwortet, und gegen die saumseligen Schuldner im Wege Rechts fürgegangen werden würde.

Bezirksgericht Grafschaft Auersperg am 30. Juny 1818.

Verlaß - Anmeldung. (2)

Vor diesem Bezirksgerichte haben alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch auf den Verlaß des seel. Johann Michitsch von Waasereben Herzogthum Gottscheeischen Bauers und Hausirers und des Lukas Widerwohl von Ratitnik, Herrschaft Reifnigerischen Untertans anzustellen gedenken, deren Ansprüche bey der auf den 20. Aug. d. J. Vormittag um 9 Uhr in dieser Amtskanzley bestimmten Tagsfassung so gewiß anzumelden, als sonstens diese zwey Verlässe ordentlich abgehandelt, und den betreffenden Erben eingantwortet werden würden.

Bezirksgericht Reifnig am 22. July 1818.

Verlaß - Anmeldung. (2)

Vor diesem Bezirksgerichte haben alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch auf den Verlaß des seel. Lukas Sabnik von Miaka ob Schigmaritz und des Johann Debelack, von Soderstah, Bauers und Krämmers, anzustellen gedenken, bey der auf den 19. Aug. d. J. Vormittag um 9 Uhr in dieser Amtskanzley bestimmten Tagsfassung so gewiß anzumelden, als sonstens diese zwey Verlässe ordentlich abgehandelt, und den betreffenden Erben eingantwortet werden würden.

Bezirksgericht Reifnig am 22. July 1818.

Oekonomische Ankündigung. (3)

Unterzeichneter hat die Ehre das verehrungswürdigste Publikum des Königreichs Tyrien vorkundig in Kenntniß zu setzen, daß derselbe Oekonomische Kommissions - Geschäfte in Triest zu besorgen bereitwillig ist.

Es werden alle Gattungen von Natur- und Kunst- Erzeugnissen, vorzüglich aber von Landwirthschafts-Produkten, die am hiesigen Plage einen Absatz finden, zum bestmöglichen

Verkauf für Rechnung der Eigenthümer gegen eine mäßige Provision in Kommission übernommen.

Bekanntlich ist Triest der nächste Kanal, nach welchem die Oesterreichischen Staaten, besonders aber die Jährlichen Provinzen, ihren Ueberfluß absetzen, und dafür ihren Bedarf beziehen. Jedoch sind Herrschafts-Inhaber, Gutsbesitzer, Pächter und Land-Ökonome, wie auch Handwerker, Künstler und Fabrikanten wegen Mangel an Kaufsüßigen in ihrem Wohnorte, wegen Unkenntniß der wahren Current-Preise, dann wegen Ersparung der Zeit, und der Reisefkosten nach Triest, oder eines eigenen kostspieligen Geschäftsmannes, sehr oft in Verlegenheit, wie sie ihre Erzeugnisse am vortheilhaftesten an Mann bringen könnten.

Hiezu bietet ihnen Gefertigter seine unterthänigen Dienste auf diesem Plage mit bester Versicherung an, daß er das Interesse derjenigen, die ihn mit dergleichen Kommissions-Geschäften beehren wollen, mit dem größten Eifer, zu deren vollkommenster Zufriedenheit besorgen werde. Er rechnet um so mehr auf einen reichlichen Zuspruch und erwünschten Erfolg dieser gemeinnützigen Unternehmung, nachdem er als ein gehobener Jährler, das völlige Vertrauen seiner Landsleute, deren Diensten er sich widmen will, zu verdienen glaubt.

Dazu besitzt er bereits durch zwey Jahre eine wohlgelegene Kleinhandlung in verschiedenen Artikeln, nebst geräumigen, zur Aufnahme jeder Gattung Waaren, geeigneten Magazinen, und überhaupt das beste Locale zu solchen Geschäften. Um einen schnelleren Abzug der in Kommission erhaltenen Waaren zu erwirken, wird ein Verzeichniß derselben an der Magazinsthüre angeschlagen, und ein gleiches wöchentlich einmal in die hiesige Zeitung eingebracht. Dann wird ihm seine persönliche Sachkenntniß mit Zurückziehung geschickter Waarenschaffer, und anderer zweckmäßigen Mittel, gewiß den schnellsten Abgang verschaffen, und den besten Nutzen seiner geneigten Freunde erzielen. Postämlich überhandte Briefe oder Muster, ohne Waaren versandt, werden nur frankirt angenommen.

Triest am 1. July 1818.

And. Franz Millauz,

im Christlichen Hause Nr. 192 bey der neuen Schrange.

Bekanntmachung. (3)

Von dem Bezirksgerichte Kreutberg im Laibacher Kreise wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Maria Ube von Kletsche wegen durch Urtheil behaupteten 52 fl. 30 kr. 2 pf. 5 proc. Interessen 5 fl. Kosten, dann weiteren Superexpensen in die gerichtliche Versteigerung der dem Markus Wokau eigenthümlichen, mit Pfandrechte belegten, dem Gute Lustthal dienstbaren, um 317 fl. U. E. gerichtlich geschätzten im hiesigen Gerichtsbezirke in der Pfarre und dem Dorfe Lustthal liegenden 1/3tel Kaufrechtshube sammt Zugehör gewilliget, und sind zu diesem Ende der 5. Aug. 5. Sept. und 8. Okt. d. J. jedesmal Vormittag von 9 bis 12 Uhr am Orte der Realität mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn die gedachte Hube bey der ersten, oder zweyten Versteigerung 2 Tagssagung weder über, noch um den Schätzungswert an Mann gebracht werden sollte, solche bey der dritten auch unter demselben hindangegeben werden wird.

Hiezu werden demnach alle Kaufsüßige zugleich aber auch alle Pfandgläubiger zur Verwahrung ihrer Rechte vorgeladen, und unter einem erinnert, daß die nähern Kaufs-Bedingnisse in dieser Gerichtskanalen eingesehen werden können.

Kreutberg am 30. Juny 1818.

Bekanntmachungen. (3)

Von dem Bezirksgerichte Treffen wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Jakob Scheppe von Bresouza wider Andre Lurf von Oberbärnthäl wegen schuldigen 41 fl. 30 kr. nebst Nebenverbindlichkeiten in die öffentliche Feilbietung der dem Andre Lurf gehörigen zu Oberbärnthäl liegenden, dem Gute Gritsch dienstbaren, ohne Gebäuden auf 150 fl. gerichtlich geschätzten ein halben Kaufrechtshube im Wege Executionis gewilliget, und hiezu drey Termine, nämlich der erste auf den 14. Aug. der zweyte auf

den 14. Sept. und endlich der dritte auf den 14. Okt. l. J. jedesmahl um 9 Uhr frühe im Orte Oberbärnthäl, Hauptgemeinde Treffen mit dem Beysatze bestimmt worden, daß, wenn diese halbe Hube weder bey der ersten, noch zweyten Feilbiethungs-Tagsetzung um den Schätzungswerth, oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter der Schätzung hindann gegeben werden würde. Wozu demnach die Kauflustigen vorgeladen werden.

Die Kaufsbedingnisse können in dieser Amtskanzley eingesehen werden.
Bezirksgericht Treffen den 10. July 1818.

Von dem Bezirksgerichte Treffen, wird hiemit bekannt gemacht, es seye auf Ansuchen des Herrn Johann Feichtinger von Neudeck wider Anton Verhauz von Unterforst bey Unterdeutschdorf wegen schuldigen 87 fl. 17 kr. nebst Nebenverbindlichkeiten in die öffentliche Feilbiethung der dem Anton Verhauz gehörigen zu Unterforst bey Unterdeutschdorf liegenden, der Herrschaft Neudeck dienstharen, sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden auf 393 fl. gerichtlich geschätzten im ganzen Kaufrechtshube im Wege Executionis gewilliget, und hiezu drey Termine, nämlich der erste auf den 18. Aug. der zweyte auf den 18. Sept., und endlich der dritte auf den 18. Okt. l. J. jedesmahl um 9 Uhr frühe im Orte Unterforst bey Unterdeutschdorf, Hauptgemeinde Treffen, mit dem Beysatze bestimmt worden, daß, wenn diese Hube weder bey der ersten, noch zweyten Feilbiethungs-Tagsetzung, um den Schätzungswerth, oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter der Schätzung hindann gegeben werden würde. Wozu demnach die Kauflustigen vorgeladen werden.

Die Kaufsbedingnisse können in dieser Amtskanzley eingesehen werden.
Bezirksgericht Treffen den 13. July 1818.

E D I K T

Von dem Bezirksgerichte Neustadtl als von dem Hochlöbl. Stadt- und Landrechte delegirten Gerichte wird bekannt gemacht, daß zur Veräußerung der für Anton Rudesch beim Hrn. Daniel Andre Obresa Inhaber des Guts Hopfenbach wegen schuldigen 1558 fl. 35 kr. c. s. c. in Pfändung gezogen, und à 5 fl. gerichtlich geschätzten 106 Eimer Weins den 30. Juli, 13. und 27. August d. J. jedesmahl frühe 10 Uhr im Orte der Herrschaft Hopfenbach bestimmt sey, und daß im Falle erwähnte Quantität Weines weder bei der ersten noch zweyten Feilbiethungstagsetzung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht würde, solche bei der dritten als letzte auch unter demselben hindann gegeben werde. Wozu die Kauflustigen zu erscheinen vorgeladen werden.

Bezirksgericht Neustadtl am 10. Juli 1818.

E D I K T

Von dem Bezirksgerichte Neustadtl wird bekannt gegeben, es seye zur Erhebung des Witt- und Vastostandes nach Herrn Leopold Lukmann gewesenen k. k. Straßenauffsehten allhier die Tagsetzung auf den 18. August d. J. und zu jener nach Leopold Sparovitz gewesenen Federmeister der 19. des n. M. Frühe 9 Uhr in dastiger Amtskanzley bestimmt, wozu sowohl die Gläubiger, als auch jene, welche zum gedachten Verlaß etwas schulden so gewiß zu erscheinen haben, als der Verlaß ohne Rücksicht der erstern denen sich legitimirten Erben einantwortet, gegen Letzte aber gerichtlich eingeschritten werden würde.

Bezirksgericht Neustadtl den 9. Juli 1818.